



INF. 5

26. Juli 2001

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 10. bis 14. September 2001)

Kapitel 3.3: Sondervorschrift 640**Bemerkungen Österreichs in Ergänzung zum Dokument Frankreichs OCTI/RID/GT-III/2001/44**

Österreich unterstützt den Antrag, ist jedoch – auch im Hinblick auf die Vollziehung der Sondervorschrift 640 – der Auffassung, dass im Zuge der Beschlussfassung auch eine Entscheidung über noch ausständige Folgeänderungen im Teil 5 zu treffen wäre:

1. Der bei der Gemeinsamen Tagung vom 28.5.-1.6.2001 angenommene Wortlaut der Sondervorschrift 640 sieht vor, dass die Angabe „Sondervorschrift 640 (X)“ „zu den im Frachtbrief / Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben hinzuzufügen“ ist.
2. In Absatz 5.4.1.1.1 findet sich jedoch kein Hinweis auf diese gegebenenfalls hinzuzufügende Angabe.
3. Es ist auch nicht klar, wo diese Angabe im Beförderungspapier stehen soll. Da dies zu Problemen bei Kontrollen usw. führen könnte, sollte die Stelle für diese Angabe festgelegt werden.
4. Zwei Alternativen sollten diesbezüglich erörtert werden:
 - a) Ergänzung bei der Angabe der offiziellen Benennung in Absatz 5.4.1.1.1 b):

Der Vorteil wäre der Zusammenhang mit Spalte 2 (Beschreibung). Der Nachteil wäre, dass eine nur für RID/ADR erforderliche Angabe in die gemäß Absatz 5.4.1.4.1 a) bis d) des

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

UN-Modellvorschriftenwerks harmonisierten Angaben, deren Reihenfolge verbindlich ist, eingefügt würde.

- b) Einfügung nach den Angaben unter den Absätzen 5.4.1.1.1 a) bis d) als Absatz 5.4.1.1.1 e):

Der Vorteil wäre, dass die Angabe den Block der multimodal harmonisierten Angaben unberührt ließe und den Platz einnähme, den die bei der Gemeinsamen Tagung vom 28.5.-1.6.2001 gestrichene Angabe der Großbuchstaben „ADR“ bzw. „RID“ hatte. Der Nachteil wäre die Trennung von den Angaben unter Absatz 5.4.1.1.1 b).

5. Nachstehend sind Textvorschläge zu beiden Varianten angeführt. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dazu eine Entscheidung zu treffen:

Vorschläge

Variante A)

In Absatz 5.4.1.1.1 b) hinzufügen: „und die Angabe gemäß Sondervorschrift 640“.

Variante B)

Absatz 5.4.1.1.1 e) soll wie folgt lauten: „Gegebenenfalls die Angabe gemäß Sondervorschrift 640“.

(Die bei der Gemeinsamen Tagung vom 28.5.-1.6.2001 infolge der Streichung von Absatz 5.4.1.1.1. e) beschlossene Umreihung der nachfolgenden Buchstaben würde dann unterbleiben.)
